



Geschäftsverteilungsplan 2024 für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Lingen (Ems)

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Lingen hat nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter beim Arbeitsgericht Lingen folgenden richterlichen Geschäftsverteilungsplan ab 01.12.2024 beschlossen:

A. Vorsitz und Zuständigkeit der Kammern

I. Vorsitz

1. Kammer (Vorsitzender)

Richter am Arbeitsgericht Gottschalk

Stellvertreter:

- 1) Richterin Adam
- 2) Direktor des Arbeitsgerichts Schrader

2. Kammer (Vorsitzende)

Richterin Adam

Stellvertreter:

- 1) Direktor des Arbeitsgerichts Schrader
- 2) Richter am Arbeitsgericht Gottschalk

3. Kammer (Vorsitzender)

Direktor des Arbeitsgerichts Schrader

Stellvertreter:

- 1) Richter am Arbeitsgericht Gottschalk
- 2) Richterin Adam

4. Kammer (Vorsitzender)

N.N.

II. Zuständigkeit

1. Gerichtsort Lingen

für den früheren Landkreis Lingen Landkreis Emsland Süd:
die 1., 2., und 3.Kammer nach Maßgabe der Ausführungen unter C)

2. Früherer Gerichtstag Nordhorn

für den Landkreis Grafschaft Bentheim:
1. Kammer nach Maßgabe der Ausführungen unter C)

3. Früherer Gerichtstag Meppen:

für den früheren Landkreis Meppen, jetzt Landkreis Emsland Mitte:
2. Kammer nach Maßgabe der Ausführungen unter C)

4. Früherer Gerichtstag Papenburg:

für den früheren Landkreis Aschendorf-Hümmling, jetzt Landkreis Emsland Nord:
3. Kammer nach Maßgabe der Ausführungen unter C)

B. Ehrenamtliche Richter

I.

Es wird eine einheitliche alphabetische Liste der ehrenamtlichen Richter für die Kammern des Gerichts geführt, getrennt nach den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

Die ehrenamtlichen Richter werden in der alphabetischen Reihenfolge geladen, möglichst jeweils vier Wochen vor dem Kammertermin unter Beifügung des (vorläufigen) Terminzettels.

Scheidet ein ehrenamtlicher Richter im Laufe des Geschäftsjahres aus, so hat dies auf die Reihenfolge in der Liste keinen Einfluss.

Kommen im Laufe des Geschäftsjahres ehrenamtliche Richter hinzu, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge als letzte in der Liste aufgenommen.

II.

Ehrenamtliche Richter der Vereinigung von Arbeitgebern, von Gewerkschaften oder Zusammenschlüssen solcher Verbände, die zugleich als Bevollmächtigte auftreten und deren Dienstort ausschließlich nur einem der früheren Gerichtstage nach Buchstabe A. II des Geschäftsverteilungsplanes unterfällt, werden den anderen dafür nicht zuständigen Kammern des Arbeitsgerichts Lingen entsprechend einer Namensliste als Anhang zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeordnet und herangezogen.

Sind der Dienstort und der Gerichtstag nicht deckungsgleich, erfolgt eine Heranziehung der zuvor bezeichneten ehrenamtlichen Richter für die Kammer, die Ihnen zugeordnet worden ist. Die Zuordnung zu einem Spruchkörper wird mittels einer Namensliste nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ehrenamtlichen Richters nach folgender Systematik vorgenommen:

A-I: 1. Kammer

J-P: 2. Kammer

R-Z: 3. Kammer

In der EDV werden die betroffenen ehrenamtlichen Richter mit einem Vermerk („Verhindert für ... Kammer“) versehen.

Ist danach ein an sich nach der alphabetischen Reihenfolge heranzuziehender ehrenamtlicher Richter nicht zu laden, gilt er als verhindert.

Es gilt dann die nachfolgende Regelung zu III.

III.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist der in der Liste nächstfolgende ehrenamtliche Richter zu laden, soweit er noch nicht zu einem der nächsten Sitzungstage regelmäßig geladen worden ist. Der verhinderte ehrenamtliche Richter fällt für diesen Durchgang in der Reihenfolge der regelmäßigen Ladung aus.

IV.

Fällt ein Sitzungstag einer Kammer aus, so fallen die hierzu geladenen ehrenamtlichen Richter für den Durchgang ebenfalls aus.

Dies gilt nicht im Falle der Verlegung einer einzelnen Sitzung, die eine einstweilige Verfügung zum Gegenstand hat; es sei denn, dass für den anzuberaumenden neuen

Terminstag bereits ehrenamtliche Richter turnusmäßig geladen waren.

V.

Es wird eine Hilfsliste der ehrenamtlichen Richter geführt.

In die Hilfsliste werden ehrenamtliche Richter aufgenommen, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen und möglichst auch ihren Dienstort in Lingen und Umgebung haben. Sie werden in der einheitlichen EDV-Liste der ehrenamtlichen Richter mit den Zusatzbezeichnungen „AGHI2024“ (Arbeitgeber) und „ANHI2024“ (Arbeitnehmer) versehen.

Bei kurzfristiger Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters am Terminstag sind die ehrenamtlichen Richter nach einer hierfür erstellten Hilfsliste in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen.

Sofern die ersten drei turnusmäßig zu ladenden ehrenamtlichen Richter aus der Hilfsliste verhindert sind, ist der nächste erreichbare ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste heranzuziehen, unabhängig von der alphabetischen Reihenfolge.

Durch die Heranziehung in Eilfällen ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

VI.

Ausnahmsweise kann in einer Sache durch Beschluss der Kammer die Weiterverhandlung mit gleicher Richterbank für weitere Termine angeordnet werden, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Verfahrens geboten erscheint. Dies gilt in der Regel in Fällen von begonnenen und nicht zu Ende geführten Beweisaufnahmen oder bei Vertagungen von Verfahren mit besonders schwierigem und umfangreichem Sachverhalt, in denen die Einarbeitung neuer ehrenamtlicher Richter nicht sachgerecht ist.

C. Verteilung der anfallenden Sachen auf die Kammern

I. Ca-Sachen:

Es wird ein Prozessregister mit fortlaufender Nummer für jede der drei Kammern gemeinsam geführt. Daneben wird ein allgemeines Zählregister geführt.

1. Zählregister

Bei den an einem Tag eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Beklagten.

Es werden zunächst der 1. Kammer 10 Sachen, dann der 2. Kammer 10 Sachen, dann der 3. Kammer 8 Sachen (wegen der Verwaltungstätigkeit) zugeteilt. Auch erhält der Vorsitzende der 3. Kammer, der Direktor des Arbeitsgerichts Schrader, für seine Tätigkeit als Güterichter eine Entlastung gemäß der Ziffer D. 3.

Das Zählregister wird jeweils fortgeschrieben.

2. Zuständigkeit der jeweiligen Kammern des Arbeitsgerichts

a)

Die für die früheren Gerichtstage Nordhorn, Meppen und Papenburg eingehenden Sachen werden vorab der jeweils örtlich zuständigen Kammer in alphabetischer Reihenfolge zugeordnet.

b)

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach dem allgemeinen Gerichtsstand (Sitz Beklagte/r),
dann nach dem gewöhnlichen Arbeitsort (§ 48 Abs. 1a ArbGG) und
in dritter Linie nach den besonderen Gerichtsständen in der Reihenfolge der Aufzählung in der Zivilprozessordnung.

Ist danach eine Zuteilung zu einem einzelnen Gerichtstag nicht möglich, ist für die Zuteilung der Wohnsitz des Klägers entscheidend. Befindet sich der Wohnsitz des Klägers in einem solchen Fall nicht im hiesigen Zuständigkeitsbereich, ist für die Zuteilung der Gerichtsort Lingen entscheidend.

Bei mehreren Beklagten mit unterschiedlichen Wohnsitzen ist der in der alphabetischen Reihenfolge erste Beklagte ausschlaggebend. Entscheidend ist die Bezeichnung des

Beklagten in der Klageschrift.

c)

Bei Einrichtungen des Bundes und des Landes geht der Sitz der personalführenden Stelle am Ort der Erbringung der Arbeitsleistung vor.

d)

Bei Klagen gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter ist der Gerichtsstand des Schuldners maßgebend.

e)

Im Übrigen gelten die Regelungen der ZPO entsprechend.

f) Vollstreckungsklagen

Vollstreckungsklagen sind der Kammer zuzuteilen, die in dem Vorprozess zuständig war.

g) Massensachen

Eine Massensache liegt vor, wenn von verschiedenen Klägern gegen einen Beklagten bzw. von einem Kläger gegen verschiedene Beklagte an einem Tage selbständige Klagen mit zumindest teilweiser Identität des Lebenssachverhalts eingereicht werden oder wenn zwischen den gleichen Parteien an einem Tag mehrere Klagen mit unterschiedlichen Streitgegenständen eingereicht werden.

Die an einem Tag eingehenden Massensachen werden vorab der Kammer zugeteilt, die nach dem Zählregister für die erste Sache zuständig ist, es sei denn es liegt bereits eine Zusammenhangssache vor.

Die ersten 5 Klagen zählen als jeweils eine Sache, ab der sechsten Klage zählen jeweils vier Klagen als eine Sache.

h) Zusammenhangssachen

Eine Zusammenhangssache liegt vor bei

(1)

Rechtstreitigkeiten zwischen denselben Parteien oder

(2)

bei Identität auf Seiten einer Partei und

zumindest teilweiser Identität des Lebenssachverhalts, auf den die Streitgegenstände beruhen.

Für Zusammenhangssachen ist insgesamt die Kammer zuständig, der nach der vorstehenden Zuweisung die erste noch anhängige der betreffenden Sachen zugefallen ist.

Bei Eingang am gleichen Tag ist die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens des Klägers, bei gleichem Nachnamen die des Vornamens, für die Zuteilung entscheidend.

Solange ein Rechtsstreit noch ganz oder teilweise in der ersten Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Rechtstreitigkeiten zwischen denselben Parteien derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch im Falle subjektiver Klagehäufung.

Eine Zusammenhangssache liegt auch vor bei Klagen gegen den Betriebserwerber im Falle des § 613 a BGB, wenn bereits Klagen gegen den Betriebsveräußerer erhoben worden und noch anhängig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein Kläger bereits Klage gegen den Betriebsveräußerer erhoben hat.

i) Abgetrennte Sachen

Abgetrennte Sachen, welche im Prozessregister neu eingetragen werden, erhalten im Zählregister keine Nummer.

Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so ist diese Verbindung für das Zählregister ohne Bedeutung.

j) Weggelegte Sachen

Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 7 Abs. 3 AktO-ArbG wieder aufgenommen, so ist sie nicht als neue Sache in dem Zählregister zu führen.

II. BV- und BVGa-Sachen

Es wird jeweils eine Sache immer abwechselnd beginnend mit der 1. Kammer, dann der 2. Kammer und schließlich der 3. Kammer zugeordnet.

Der Gerichtstag spielt keine Rolle.

Der Stand des Zählregisters wird jeweils fortgeschrieben.

Das Zählregister enthält bei der 1. Kammer und 2. Kammer jeweils 5 Kästchen und bei der 3. Kammer 4 Kästchen.

Bei Zuordnung einer BV-Sache erfolgt im Zählregister der Kammer zusätzlich die Eintragung als Ca-Sache. Dies gilt nicht im Falle einer BVGa-Sache.

Eine BVGa-Sache wird im Zählregister der Kammer als Ga-Sache und zusätzlich im BV-Register als eine Sache eingetragen.

III. Ga-Sachen

Bei Ga-Sachen wird entsprechend der Regelung unter Nr. C I 1) und 2) verfahren.

Im Unterschied zu Nr. C I 1) werden zunächst der 1. Kammer 5 Sachen, dann der 2. Kammer 5 Sachen und dann der 3. Kammer 4 Sachen (wegen der Verwaltungstätigkeit) zugeteilt.

Geht nach oder gleichzeitig mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache (auch BVGa-Sachen) anhängig gemacht worden ist.

IV. AR-Sachen

AR-Sachen werden im Zählregister nur dann geführt, wenn es sich um Rechtshilfeersuchen handelt.

Es wird jeweils eine Sache immer abwechselnd beginnend mit der 1. Kammer, dann der 2. Kammer und schließlich der 3. Kammer zugeordnet. Der Wohnsitz des Zeugen spielt keine Rolle.

Der Stand des Zählregisters wird jeweils fortgeschrieben.

Wird bei Eingang der AR-Sache festgestellt, dass mehr als 15 Zeugen zu vernehmen sind, wird für die zuständige Kammer als Ausgleich ein weiteres Kästchen im Zählregister angekreuzt. Entsprechend wird bei einer darüber hinaus gehenden Anzahl von Zeugen in 15er Schritten verfahren.

Eine AR-Sache ist auszutragen, wenn das Rechtshilfeersuchen an das ersuchende Gericht zurückgesandt wird. Folgt in derselben AR-Sache danach ein weiteres Rechtshilfeersuchen, wird die AR-Sache als neu eingegangene AR-Sache behandelt.

V. Befangenheitsanträge

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung des Kammercavorsitzenden nach den §§ 41-48 ZPO ist bezüglich der Anträge gegen den Vorsitzenden der 1. Kammer die 3. Kammer, gegen den Vorsitzenden der 2. Kammer die 1. Kammer und gegen den Vorsitzenden der 3. Kammer die 2. Kammer zuständig. Im Falle des Ausschlusses oder der Ablehnung des Kammercavorsitzenden wird das Verfahren unter einem neuen Aktenzeichen der Kammer des übernehmenden Vorsitzenden fortgeführt, der an dem Ablehnungsverfahren nicht beteiligt war. Zuständig ist dann der Vertreter nach A I. des Geschäftsverteilungsplanes. Wird ein Rechtsstreit abgegeben, erfolgt ein Ausgleich nach Ziffer C I 1).

VI. Verfahren

Wird festgestellt, dass eine Sache einer Kammer zugeteilt worden ist, obwohl sie nach dem Geschäftsverteilungsplan einer anderen Kammer hätte zugeteilt werden müssen, so kann sie vor der Güteverhandlung formlos, im Übrigen durch Beschluss abgegeben werden. Es ist ein Ausgleich entsprechend Ziffer C I1) vorzunehmen.

Der Ausgleich zwischen den Kammern ist bei den ersten nach der Abgabe eingehenden Sachen anhand des Zählregisters herbeizuführen.

Nach Schluss der ersten Kammerverhandlung kann die Abgabe einer solchen Sache nicht mehr erfolgen.

VII. Präsidiumsbeschluss

Sofern nach diesem Geschäftsverteilungsplan Regelungslücken bestehen oder Auslegungsschwierigkeiten entstehen, entscheidet das Präsidium hierüber durch Beschluss.

D. Güterichter

1. Zum Güterichter im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG wird bestimmt: Direktor des Arbeitsgerichts Thomas Schrader.
2. Der Güterichter führt im Einzelfall mit seiner Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Gütegespräche anderer Gerichte durch.
3. Als Belastungsausgleich des Güterichters wird diesem pro erhaltenem Güterichterverfahren in der Zählliste für Urteilsverfahren ein Ausgleich von 2,0 gewährt. Der Ausgleich wird jeweils zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres durchgeführt.

E. Einigungs- und Schlichtungsstellen

Soweit ein Kammercenvorsitzender an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs- oder Vermittlungsstelle vorgeschlagen wird oder tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder aus dem Spruch dieser Stelle oder aus einem vor dieser Stelle geschlossenen Vergleich bestehen, geht die Streitigkeit im Vorgriff auf die nächste zuständige Kammer über. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle oder auf einen vor dieser Stelle geschlossenen Vergleich gegründet wird. Dasselbe gilt schließlich bei Streitigkeiten, bei denen der Kammercenvorsitzende als Güterichter mitgewirkt hat.

F. Eil- und Notfälle

In Eil- u. Notfällen entscheidet bei Abwesenheit des zuständigen Vorsitzenden dessen Vertreter.

G. Abordnung

Soweit Vorsitzende zeitlich befristet abgeordnet sind, entscheidet das Präsidium über die im Einzelnen vorzunehmende Vertretungsregelung durch Präsidiumsbeschluss.

F. Dienstaufsicht und Verwaltung

Der Direktor des Arbeitsgerichts.

Die Vertretung erfolgt nach den Vorschriften des GVG.

Lingen (Ems), den 30.11.2024

gez. Schrader

Direktor des Arbeitsgerichts

gez. Gottschalk

Richter am Arbeitsgericht

gez. Adam

Richterin